

Der  
Rheinische Bund.

---

eine  
Zeitschrift  
historisch-politisch-statistisch-geographischer  
Inhalts.

---

Herausgegeben  
in  
Gesellschaft sachkundiger Männer  
von  
P. A. Winkopp  
Hoffmann, Frankfurt a. M.

---

1810  
Fünfzehnter Band.  
43 — 45 Heft.

---

Frankfurt am Main,  
bei J. C. B. Mohr 1810.

# Der Rheinische Bund.

Vier und vierzigstes Heft.

---

17.

## Die Ausrottung der Vaganten.

---

Nachdem ich in des Herrn Hofraths Gönner beliebtem Archiv für die Gesetzgebung Band III. Heft 1. eine Abhandlung über Minderung und möglichste Ausrottung der Vaganten im vorigen Jahre public gemacht hatte: so erschienen zuerst in den Miscellen für die neueste Weltkunde Nro. 56, und bald darauf in dem rheinischen Bunde. Heft 38. Nro. 29. Auszüge, Beurtheilungen und beigesezte Vorschläge. Bald darauf erhielt ich, im Manuscript gleich schätzungswerthe ausführliche Bemerkungen über den Aufsatz des Herrn Hofkammerraths Winkopp. Dies bewies mir, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes überhaupt, und seine besondere Wichtigkeit in einem Zeitpunkte, wo eine Menge Kriegsvölker entlassen werden, und Gährung und Wohlleben in alle Stände gekommen sind, anerkannt sey. Die hin und wieder eingestreuten Zweifel waren bei der Frage von grossen Operationen voraus zu ahnden, sie haben mich theils belehrt, theils von der Rächlichkeit überzeugt, den untergeordneten bloßen Mißverständnissen noch bestimmter entgegen zu arbeiten. Ich wets dieses nicht besser zu thun,

als wenn ich auf ähnliche Art, wie ich es mit meinem Vorschlage einer Censur, und Pressfreiheits-Ordnung für die Deutschen in Häberlins Staatsarchiv. v. 1800 und 1801. St. 18 und 25 nicht ohne Beifall übernahm, schon die Form eines Gesetz, und Instruktions-Entwurfes, als ein *undique determinatum*, wähle und zur verbreiteten Prüfung des verehrlichen Publikums bald ausstelle.

Aus diesem Grunde, und weil ein Theil der gemachten Einwendungen, wie gesagt, nur auf den im rheinischen Bund erschienenen Aufsatz paßt, trete ich dießmal in diesem, in der ganzen Konföderation frequent gelesenen Journal mit einer Replik auf, — bitte aber jeden, der die Sache einer noch nähern Ergründung würdigen will, die erste Abhandlung in dem Gönnerischen Archive selbst, nebst dem beigefügten Urtheil seines Herrn Redakteurs zu vergleichen.

Ich sende aber meinem näher modificirten Entwurf eine kurze Verührung und Sichtung der entstandenen Zweifel voraus — nicht sowohl als Controvers; denn als Compositions-Vorschlag: wie dem gemeinen Wohl am unbedenklichsten zu Hülfe zu kommen sey. Denn daß das Uebel nicht auf seinen bisher hinkenden Fuß stehen zu lassen, sondern eine heroische Kur allemal nöthig sey — darüber sind die Stimmen einig geblieben. Daß die Heimathlosen der Reihe nach in die Dörfer vertheilt werden sollten — hat sehr aufgefallen, und mußte es, sobald man übersah, wie ich diese Menschen classificirt, und hiernach verschiedentlich destinirt habe.

Ich erkläre nun aber noch bestimmter, daß ich keine Gemeinde zu Behaltung eines gefährlich erkannten Einquartieren in Natur gezwungen, sondern sie in einer dreifachen Wahl gestellt sehen mögte. Ich habe nicht gesagt: der Staat soll entweder Zufluchtsorte mit starker Garnison in jeder Provinz bestimmen, oder die Wagenten an

die Gemeinden austheilen, sondern das erstere soll allemahl geschehen, und die Alternative alsdann nur zu Gunsten der Gemeinde gelten, ob sie ihre Last in Natur, oder mit Kostgeldszahlung tragen will. Wollte man sie allemahl zum letztern zwingen; so würde ihr ein großer Aufwand oft ohne Noth, und daher drückend, zur Last geschrieben; denn wenn sie nun selbst den ihr zugetheilten Vaganten für nicht gefährlich hält — was öfter der Fall seyn wird, — so wählt sie ja lieber, die ihr weit minder kostspielige Naturalduldung. Wer bei dem allgemeinen Gedanken an die Vagabunden immer das Schreckbild eines räuberischen Gauners oder abgefeymten Diebs vor sich hat, der vergißt, wie viele Kinder, Weiber, Greise und Krankeinde, in leichter Aussicht zu sehen, und wie viele ehrliche Menschen noch immer heimatlos, aus Schuld der Obrigkeiten, sind. Sie aber alle in gewisse Zufluchtsorte sperren zu wollen, hiesse den ganzen Plan vereiteln. Denn diese zu sehr gehäuften Menschen — die, wohl gemerkt, nicht mehr Sträflinge, sondern höchstens nur Bevogtete wären, würden dann nicht so leicht Nahrung und Wohnung ohne große Staatskosten finden — statt daß, bei Vertheilung der Nichtgefährlichen auf dem Lande, noch gar viele sich glücklicher verschlüpfen, und noch manche eher zu einem eigenen Erwerb gelangen können. Man höre also nur in seinen Gedanken auf, diese Menschen alle über einerlei Leist zu messen; *distingue, et concordabit Scriptura*. Sicherheit und Unterkunft, alles wird sich leichter finden, wenn man mit eben so viel Muth als Ruhe nur einmal die Vertheilung unternimmt. Hier wird dieses, jenes Bedenkliche in der Wirklichkeit wegfallen, das man jetzt aus dem Reiche der Möglichkeit für jeden Fall zusammengehäuft sich imaginirt.

Auch den allerdings wichtigen Antrag des  
 forst; und Bergraths Schocke, ernste  
 zu machen, habe ich noch mehr Raum

ligen Vorschlage, als im ersten Aufsatz, gegeben; doch ist damit wiederum nicht allein auszulangen. Nicht nur sind die Deportationen sehr kostspielig, und, wenn sie über die Nothwendigkeit ausgedehnt werden, grausam; sondern der Anfang und Fortgang der Anstalt hat seine Schwierigkeiten; es könnten wohl, mit der allmählichen Entwicklung der Völker die meisten Colonialbesitzungen aufhören, — doch bis dahin können auch die einheimischen Institute erweitert seyn, zu deren richtiger Anlegung jedoch allemal die meiste Menschenzahl auf die Gemeinden vertheilt seyn muß. Aber, höre ich antworten, wenn denn auch die anerkannten Gauner, nach ihrer erstandenen Strafe, und ähnliche höchstverdächtige Kerl, von der Obrigkeit, die sie allemal, vor der Vertheilung erst mustert, niemals dem platten Lande aufgedrungen werden, so bleibt doch noch allzuviel Gefahr bei der Aufnahme anderer Wagnanten, die, wenn schon kein spezieller Verdacht sie auszeichnet, doch die allgemeine Präsumtion, die gegen die herumerschweifende Armuth streitet, für gelegentliche Dieberei und für läderliche Verbindungen, auch gegen sich haben. Wenn nun der Landmann immer fürchten muß, daß das Vermögen der Unterthanen in ganzen Revieren ausgespäht wird, daß die Diebe und Räuber durch Verrätherei zu erfahren suchen, in welcher Wähe sich der Bauer oder Pächter durch Verkauf Geld verschaffet hat: so kann er nur mit dem größten Widerwillen und vermehrter Gefahr, die an sich schon ein Unglück ist, derartige Spionen sich näher bringen lassen.“ —

Aber, ihr Freunde! ist denn der Greuel, von dem ihr sprecht, nicht gerade das, was ich von euch oder andern Gemeinden, als eine Wirklichkeit schon erfahren habt, und was man will aufhören machen? Ihr gleicht dem Kranken, der eine chirurgische, etwas scharfe Operation scheuet, lieber seinen Krebs weiter fressen, und seine ganze Blutmasse noch mehr vergiften läßt. Ich gebe euch zu, daß hier von zweyen

Uebeln die Rede sey; aber soll man nicht das kleinere wählen, wodurch dem Unheil in wenigen Jahren ein Ende seyn kann, und selbst jetzt schon die Gefahr, mittelst der Vertheilung und der mitverbundenen andern Vorsichten, geschwächt wird? — Oder, sofern die Remonstration von Gegenden herkommt, wo sich gar selten ein Gesindel sehen läßt: warum erstreckt sich euere Theilnahme nicht etwas mehr auf euere leidende Brüder in der Ferne? Ihr macht es, wie jene Gemeinden, die, weil sie und ihre Güter nicht am reisenden Strome liegen, an dem Flußbau zu fröhnen sich weigern, Nicht bloß die Vorsteher einzelner Gemeinden, auch die eines ganzen Amtes, verfallen zuweilen in denselben Mißgriff. Wenn ein Gouvernement, in dieser wichtigen Neuerung, sich nicht aus eigener Energie und mit selbst durchblickendem Geist, sondern nach der Majorität gutachtlicher Berichte seiner Local-Beamten bestimmen will: so ist vorauszusehen, daß alles beim Alten bleibt. Der träge Theil wird sich unter dieser Operation eine unübersteigliche Arbeit denken, lieber den hoffentlich entfernten Fall, da sich das Gesindel gerade in diesem Amtsbezirk regen sollte, abwarten, und es alsdann schon weiter jagen wollen. Aber auch thätige Männer, die hierin mit den Gemeinden unmittelbar zu thun haben, sind durch ihre Lage in einiger Verfangenheit; sie scheuen sich, in einer erst problematischen Sache, den Haß ihrer Untergebenen auf sich zu laden. Es werden sich also vor willfährigen Anträgen selbst diejenigen hüten, die, wenn von obenher bestimmter Befehl und Unterstützung kommt, zum willigen Vollzug bereit wären. Und hiezu kommt noch, daß auch manche würdige Männer ihrem Alter, oft für den engeren Blick mit Erfolg befolgten Grundsatz — daß das Gesindel bloß wachsam zu verfolgen sey — nun nicht mehr abschwören. Daher wäre auch bei der Executions-Anordnung selbst, wenn sie nicht mislingen sollte, noch besondere Vorsicht in der Wahl der Beauftragten nö-

thig, wie unten folgt. Doch, ich lehre von dieser Digression zu der Erörterung noch weiterer Zweifel zurück.

Herr Schoke wendet mit Gerechtigkeitsliebe ein: „der Staat dürfte das Recht einer Corporation tyrannisch nicht verletzen, keinem Fremdling Anspruch geben, weder auf das Eigenthum eines Partikulars, noch einer Gemeinde. Folglich dürfe sie keine Regierung zwingen, irgend einen Landstreichler Theil nehmen zu lassen an ihrem Gemeindegut (Wald, Land, Arme ngut) welches gewöhnlich noch ungetheilte Erbschaft der Väter sey.“ Sofern hier von vollem Bürgerrechte mit Gemeindegütern, oder vom Antheil an irgend einem Kapitalgut die Rede ist, berührt mich der Einwand ohnehin nicht, weil das künftige Heirathsrecht eines zugetheilten Verlassenen eben weit beschränktern Sinn haben soll. Ueberhaupt aber scheint mir jene Behauptung zu allgemein zu seyn. Aus ihr würde folgen, daß der Staat auch den wohlhabendsten und wackersten Fremden keine Reception angebeihen lassen könnte, gegen den eigensinnigsten Gemeindegewalt. Weiter würde folgen, daß man einer Gemeinde die Quartierlast von der militärischen Garnison nicht anders, als nach ihrem Consens, zumessen könne. Ja es würde sogar daraus hervorgehen, daß überhaupt die Gesetzgebung und Staatspolizei, auch ohne eine einschränkende Constitution, an dem Beifall der Gemeinden gebunden wäre, so oft von einer Ortslast die Rede ist.

Allein mit solcher Schwächung könnte in unsern Tagen keine Staatsgewalt mehr bestehen. Hingegen verdient dieselbe nicht tyrannisch genannt zu werden, wenn sie, entfernt von Willkühr, um eines erklärten höhern Besten willen, eine Last allgemein umlegt, sey es nun in der Natural-Berpflegung oder im Gelde, sey es an allen Orten zugleich, oder allmählig. Wüßten dieses die stärksten und tiefsten

Eingriffe in die Korporations- und Privatrechte seyn: wie glücklich wären die Gemeinden zu preisen!

Allein Schocke gibt selbst zu, daß alle Heimathlosen, die sich durch Arbeit ernähren wollen, ingleichen die, welche wegen Ummündigkeit oder Krankheit sich nicht selbst ernähren können, Pfleglinge des Staates seyn.

„Aber in vielen Dörfern fehlen ja die Wohnungen für solche Leute?“ — Ich werde darüber an einem andern Orte mehr sagen, hier nur soviel. Dieser Protest geht zu weit, weil er sonst ebenwohl gegen jedes neu gebohrne Kind einer stark bevölkerten Gemeinde eingelegt werden könnte. Es muß einmal Rath geschafft seyn, daß Menschen menschlich gehalten werden, sey es, je nach der Localität, mittelst Erweiterung des Dorfes, oder innerer Ausfüllung seiner Baupläze, oder Erhöhung der Häuser, Scheunen, Ställe &c. oder Kostgeldzahlung an eine andere Gemeinde. Indessen wird die wahre Noth gar selten entstehen, wenn, nach meinem Vorschlag, jedes Oberamt selbst nach vernünftigem Arbitrium die Subrepartition auf seine, ihm wohlbekanntesten Gemeinden macht. „Ist es aber auch recht, die Familien, besonders die Ehen solcher Leute auseinander zu reißen?“ — Im seltenen Nothfall, ja! eher als sie miteinander in den Wald zu jagen. Die Ehe gehört erst in die zweite Klasse menschlicher Ansprüche; in der ersten Klasse absoluter Nothdurft steht Sitz und Obdach. Zudem gebietet hier die öffentliche Sicherheit, wenn die Jaganten Ausrottung nicht anders durchgesetzt werden kann, als mit temporärer Trennung landesgefährlicher Gatten bis auf bessere Gelegenheit. Sind sie ja auch separirt, wenn der eine Theil im Correctionshaus sitzt.

„Wer soll aber diesen Leuten die Arbeiten anschaffen? wer kann wachen, daß sie die Jugend in Dörfern nicht verführen? und wer soll ihnen, besonders in den zerstreuten Hütten der Wald- und Berggegenden, nachsehen? Oder wer

wer kann jemals auf Besserung solchen Gefindels zählen?“ — Dergleichen Einwendungen können freilich ins Unendliche getrieben werden; ich getraue mir deren gegen die beste Staatsmaasregel aufzubringen. Man wolle und müsse nur Sorge tragen, so wird man meistens Auswege, und allemal noch das abgeschaffte Uebel größer als das neuerschaffene finden. Speziellere Antworten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf selbst.

Eine andere Gattung von Zweifel ist: „ob, wenn man auch Landestremde zu dulden anfängt, nicht eine ganze Menge armen Volkes sich in dasjenige Land ziehen wird, welches ihm nur irgend einige Aufnahme und Versorgung darbietet?“ — Hier werden Beispiele von entlassenen Zuchtlingen, die nur der Nahrung wegen länger im Zuchthause zu bleiben, den Wunsch geäußert haben, und die Sorge aufgeführt, daß, bei den dermaligen Zeitläuften, des wankelnden Bettelvolks immer mehr werden dürfte.

Wenn dieser Zweifel im weiten Umfange so erheblich wäre, als er es dem ersten Anblick nach scheint: so würde dennoch darum der andere Theil des vorgelegten Planes — nemlich die schon an sich so wichtige, als bringend nöthige Operation mit allen Einheimischen, die noch in keine Gemeinde gewiesen sind — fortbestehen. Man brauchte nur den §. 11. und was mit ihm zusammenhängt, wegzustreichen — ob wohl es für das menschliche Unvermögen demüthigend bliebe, daß nun doch nur ein Stückwerk gemacht, die alte Hefen nicht gänzlich weggeschafft, und ein anderer Saß der nicht zu erequiren ist, die Jagung über die Grenze, nur weil er auf dem Papier stünde, für einen bessern Trost gehalten würde!

Allein die Sache ist, unter den angetragenen Beschränkungen, gar nicht so gefährlich. Denn 1) die allermeisten ausländischen Wagenten, sind aus den angrenzenden Staaten. Höchst wahrscheinlich kommen mit allen, oder den

meisten, die Vorträge der Reciprocität, in Rücknahme ihrer Unterthanen, zu Stande. So weit dieses aber auch nicht wäre, erkennt ja das Projekt die Statthastigkeit der Deportation solcher Nachbarn, und bis dahin deren engere Verwahrung in Zufluchtsorten an. Man darf diese Mittel nur in Bälde und mit Ernst vollziehen: so wird Rath werden. 2) Der bisherigen Vaganten aus entfernten Ländern sind wohl dermalen im Verhältnisse sehr wenige in jedem für sich betrachteten Bundesstaate; sie hindern also die dermalige Ausführung des ganzen Planes nicht. Auch besteht der Zweifel vielmehr in der Sorge, ob nicht hinter dem Vollauf sich erst vieles Bettelvolk in das Land ziehen werde? Allein, 3) in einem Staat, wo schon einmal die Vaganten ausgerottet sind, die Ankömmlinge daher schneller beobachtet, und möglichst zurückgedrückt, oder in hartem Stand gehalten werden, diese übrigens wissen und erfahren, daß, wenn sie dennoch sich bis zu einer Staatslast ansammeln sollten, auch ihnen die Sendung übers Meer bevor steht — in einem solchen Staat scheint mir die Anhäufung mit mehr fremden Vaganten, als jetzt umherirren, nicht wahrscheinlich. 4) Die aus den Zeitumständen hergenommene Mehrungsgefahr muß uns ja vielmehr als dann zittern machen, wenn man das Vagantenwesen auf seinem jetzigen Fuß beläßt. Die bessern, und zu unserm Glück allerdings ausführbaren Mittel, dieser Gefahr des vermehrten Bettelstandes zu entgegen, sind das Object eines ganzen Staatswirthschaftlichen Planes, von dem die vorausgehende Vaganten = Ausrottung nur erst ein Theil ist. Hingegen läßt uns aus bloßer Angstlichkeit, um eines unwahrscheinlichen Falls der Zukunft willen, die Hülfsanstalten gegen ein schon gegenwärtiges Unheil, gegen einen entstandenen und täglich weiter greifenden Brand — doch ja nicht einstellen. So stark ist aber die

Gewalt des Herkömmlichen — daß man oft seine großen Schrecknisse übersieht.

Hiermit übergebe ich nun der Publizität, zur höhern Prüfung, meine vielleicht noch unvollständigen Gedanken über eine der wichtigsten unter den humanen Weltangelegenheiten. Ich hätte gewünscht, daß diese Vorschläge weniger complicirt oder detaillirt hätten ausfallen können; aber ich fand bald, daß — weil der Mensch ein perpetuum mobile ist — die Regeln über seine Fixirung unter allem Hins und Herlaufen, schon der Natur der Sache nach, nicht einfach seyn können, ferner, daß Vorschriften über tägliche Anwendungen, die die Rechte ganzer Länder, Ämter und Gemeinden gegen einander gelten, bis auf einen gewissen Grad vereinzelt seyn müssen, wenn nicht die größte Verwirrung aus dem differenten Benehmen der Behörden entstehen soll. Darum scheidet oft der beste Plan, weil er, der Annehmlichkeit zu lieb, nur allgemein hingelegt und nur allgemein beliebt wird. Sein Erfinder konnte ihn tief durchdacht haben; aber dieses allein schützt noch nicht, sondern er mußte auch den vielerlei Berathern und Volkziehern anschaulich genug gemacht seyn, um eine gleichheitliche Auslegung zu sichern.

Freiherr von Draik.

---

### Verordnungs : Entwurf.

Die Unterbringung der Heimathlosen und Ausrottung der Wagenten betreffend.

Ihr näherer Anwendung des Napoleonischen Gesetzbuches — besonders im ersten Buch Tit. I. Kap. 1. — und in Erwägung der nunmehr bessern Thunlichkeit und Dringlichkeit, für jeden Menschen eine Heimath zu statuiren, alsdann mit

mit mehr Ernst die Wagenten auszrotten zu lassen, somit zugleich für die Staatsicherheit und für die Menschlichkeit zu sorgen, — wird andurch folgendes zum alsbaldigen Vollzug, bis auf vorbehaltene Modifikationen, verordnet.

§. 1.

Alle ohne rechtfertigenden Zweck und ohne Unterhaltungsmittel hierlands vagirende Menschen sollen entweder, gegen ihre Heimath zu, ausgewiesen, oder in eine fremde Colonie deportirt, oder in dem, dieses Gesetz gebenden Staate, theils verwahrt, theils frei untergebracht werden.

§. 2.

Die Ausweisung von schuldlosen sowohl als schuldhaften, fremden Wagenten — so wie, in geeigneten Criminalfällen, die Landesverweisung solcher Fremden — soll in dem Fall Statt haben, wenn man den Staat kennt, in welchem der befragte Mensch nach eben den Grundsätzen gehören kann, die für den dießseitigen Staat, nach den unten folgenden Bestimmungen, eine Landesheimath erwirken.

Ohne den Anfang der Exekution im Ganzen aufzuhalten, sind gleichzeitig mit den benachbarten Staaten freundschaftliche Traktaten darüber zu eröffnen:

- a) an welchen bequemsten Grenzpunkten die vagirenden, oder sonst sich vergehenden Unterthanen, so weit sie wechselseitig anerkannt werden, übernommen werden wollen;
- b) wiefern die unten folgenden Grundsätze über die ergänzte Anwendung der Napoleonischen Gesetzgebung, die Landesheimath betreffend, als gleichheitlich, zur bessern Förderung des Gemeinwohls, anzuerkennen, oder zu einer wechselseitigen Modifikation zu bringen, gefällig sey? \*)

---

\*) Einerlei Grundsätze benachbarter Staaten gegeneinander würden alles erleichtern und am besten compensiren. Doch ist dies nicht wesentlich nöthig.

- c) wiefern versprochen und garantirt werden wolle, daß kein nachbarlicher Beamte dem andern die Wagenten eines dritten Landes zuschiebe; wenn aber deren, um heim gelangen zu können, durch den benachbarten Staat den Weg zu nehmen haben, daß die Einlassung an der nächsten Gränze, unter beliebiger Vorschrift der weitzern Marschroute, keinem schwürigen Aufenthalt ausgesetzt werde;
- d) wie sich, für die seltenen Fälle eines nöthigen Transports oder einer Fuhr für Kranke ins dritte Land, wegen der Kosten und ihres Vorschusses verglichen werden wolle?

So lang eine solche Conventton nicht gelingt, sind — unter der anmit erklärten, steten Erbietung zum Reciprocum — die befragten Fremden dennoch gegen dasselbe Land hin auszuweisen; wenn sie aber, wider Verhoffen, allort nicht inmittelst eingelassen werden sollten, zur Deportation in eine Colonie zu bestimmen \*) und bis zu deren Vollzug ist mit ihnen wie mit denjenigen fremden Wagenten zu verfahren, deren Heimath man nicht erreichen kann, nach §. 11.

### §. 3.

Die Deportation, die sich in der Regel auf die Lebensbauer versteht, kann angewandt werden 1) als Strafsgattung gegen Einheimische, welche nach Criminalerkennniß, eine dem Tod nächst kommende Strafe verwirkt haben;

---

\*) Diese im voraus publicirte Bestimmung wird nicht nur die nachbarlichen Wagenten in Furcht setzen, und vom agtrenden Staat von selbst -oft entfernen, sondern auch ihr Gouvernement zu Eingehung des Wechselvertrags eher motiviren, weil sich dort immer Verwandte und Patrioten finden, die man ungern mit dem Schrecken einer solchen Sendung von Menschen, die nicht eben gefährliche Gauner sind, über das Meer oder nach Siberien, erfüllen läßt.

2) als Strafsgattung gegen Fremde, die mehr als 10jähriges Zuchthaus verdient haben; 3) als Sicherungsmittel gegen einheimische oder fremde, solche gefährliche Menschen (Gauner) die entweder des Raubs oder großer Diebsgesellschaften, neben ihrem erprobten Vagantenstand, höchstverdächtig sind — jedoch nicht anders, als nach richterlichem Eriminalurtheil; 4) als ähnliches Mittel gegen Vaganten, die — nachdem sie schon einmal als solche gestraft und in eine Gemeinde einquartiert worden, dennoch ohne deren Schuld aufs neue durchgegangen und dem Vagantenleben wieder nachgezogen sind — 5) als Gegenmittel gegen Vaganten, die einem benachbarten Staat, in Reciprocität mit den diesorts anerkannten Principien, zugehören würden, aber von ihm nicht angenommen, sondern dem diesseitigen Land zurückgeschoben werden; 6) als ähnliches Auskunftsmittel gegen Vaganten eines entfernten dritten Staats, dem sie nicht beigebracht werden können — jedoch nur in dem seltenen Fall, daß eine unterzubringende Menge der letztern dem Staate allzulässig würde.

Zur Veranstellung der Deportationsgelegenheit, wird zuvörderst bei dem erhabenen Protector des Rheinischen Bundes angefragt werden: ob und wie, zu erleichtertester gleichheitlicher Anwendung Seines angenommenen Gesetzbuches und Sicherung der gemeinen Wohlfahrt in den Bundesstaaten, mittelst seiner mächtigen Verwendung, die von dem betreffenden deutschen Staat, bis in einen nahen Hafen, transportirten Verbrecher und Vaganten zur Ueberschiffung in die Colonie irgend eines Staats unter Concertirung des dortigen unentgeltlichen Behaltens übernommen werden können und wollen? So weit diese Vermittlung nicht angenommen wird, ist unmittelbar bei einer andern Macht — sey es für die Bevölkerung ihrer oder anderer entfernten Staaten, oder für Galeeren, oder ähnliche Dienste — eine ähnliche Convention zu suchen. So lang aber eine solche nicht, oder

nicht genügend zu Stand gebracht wird, sind die inländischen Verwahrungsmittel — je nach Befund, mehr oder weniger streng — fortzusetzen; keineswegs aber ist darüber die Exequirung des allgemeinen Plans zur möglichsten Was ganten Ausrottung zu verschieben. \*)

§. 4.

Innerhalb Landes steht voraus, daß diejenigen Verbrecher oder Frevler, welche Zucht- oder Correktionshausstrafe nach den criminellen oder landespolizeilichen Gesetzen ohnehin schon verdient haben, des hinzukommenden Verdachts und der Gefahr halber, die jeweils den Bagabundensstand noch außergewöhnlich, in Hinsicht unsicherer Zeiten und Gegenden, begleiten — auch noch eine längere Zeit deswegen in gefänglicher Verwahrung, nach richterlichem Ermessen gehalten werden können. Wenn aber ihre Strafzeit zu Ende ist und sie nach der gesetzlichen Präsuntion für gebessert zu achten sind: so sind damit die weitem Mittel der Vorsicht nicht ausgeschlossen, die, wie unten folgt, in den anzuweisenden größern Aufenthaltsorten gegen solche Verdächtige nach passenden Gradationen Statt haben

§. 5.

Alle unterzubringenden Baganten haben entweder schon eine Gemeindsheimath im Land durch das Gesetz nunmehr erhalten; oder sie haben nur die Landesheimath und sind noch an einen erst auszumittelnden Ort

---

\*) Es würde sonst, über der kleinen Verlegenheit, welche wenige Subjekte machen können, die statthafte und bereits pflichtmäßige Unterbringung von einer Menge anderer Menschen, welche nun Staatsglieder geworden sind, und die ganze große Wohlthätigkeit der Sache, mitentrückt; auch würde man nie anfangen, sich aus der Erfahrung zu überzeugen, daß das ernsthaft und vorsichtig angegriffene Werk lange nicht so voll Schwärigkeiten sey, als die sich überlassene Phantastie, dieselben mahlet.

hinzuweifen; oder sie find unberechtigte Landesfremde, die bloß interimiftifch, bis zu anderer Auskunft, wegen des Nothfalls und der Menfchlichkeit, geduldet werden.

### §. 6.

Gemeinshcimath haben künftiglich: a) die zuvor etwa nicht in der Gemeinde recipirt gewesenem Weiber und Kinder der männlichen Gemeindeglieder — sofern nicht auf manchen Dörfern die Geseze über ihre Religion entgegenstehen \*); b) die gesammten Kinder eines im Ort recipirten Juden; c) die ehelichen Kinder dieser Aufgenommenen; d) die unehelichen, im Lande gebohrnen Kinder der weiblich-

---

\*) Die Religion solcher Weiber und Kinder, wenn sie etwa von der herrschenden verschieden wäre, macht in deutschen Städten kein Hinderniß mehr; man ist in ihnen seit 300 Jahren so weit vorangerückt, daß auch die verschiedenen Glaubensgenossen gern brüderlich miteinander leben wollen und dürfen. Aber für Dorfschaften besteht noch häufig das Gesez, daß, wo sich eine ganze Gemeinde nur zu einerlei Confession bekennt, ihr kein Glied einer andern Confession wider ihren Willen aufgedrungen werden soll. Hier kommt es theils auf den Grad der fortschreitenden Aufklärung, theils auf die Mittel und Gelegenheit an, solchen Bekennern, entweder im Ort oder in der Nähe, einen Genuß ihres öffentlichen Gottesdienstes, und eine Seelsorge zu verschaffen. Beamte von toleranten Grundsätzen werden oft für das letztere die Auswege finden, und manche Gemeinden durch gütlichen Zuspruch dahin vermögen können, daß sie selbst sich willig erklären, Mitglieder aller christlichen Confessionen aufzunehmen. Für Orte aber, wo dieses noch nicht gelingt, ist der Beisatz in obigem §. unter a) angefügt. Solche Familien müssen sich alsdann, nach §. 7. d. dem Loos rückfichtlich ihrer Ortsheimath, unterwerfen, und die Obrigkeit wird sie in eine Gemeinde gemischter Religion einweisen — ohne daß die wichtige neue Baganten-Ordnung darüber einen Anstoß leiden müßte, oder daß ihrentwegen die noch wichtigere Ruhe im Religionsstand in eine Anregung zu kommen brauchte.

chen Gemeindeglieder, sie mögen von einem Vater anerkannt seyn oder nicht; e) Wittwen, rücksichtlich des vorhinigen Landes- und Ortsheimathrechtes in ihrem ledigen Stand, wenn sie es, für so lange als sie im Wittwenstand bleiben wieder ansprechen — wohingegen ihre auswärts gebohrnen Kinder, da dieselben eine anderwärtige Heimath haben, nicht ohne besonders erwirkte Reception mitaufgedrungen werden können; f) Landeseinheimische Dienstboten, welche zehn Jahre lang in derselben Gemeinde treu gedient haben; g) unter gleicher Bedingung die Gemeindeglieder sammt deren Weibern und Kindern; h) alle In- und Ausländer, die seit 20 Jahren an demselben Ort ihren ununterbrochenen Sitz gehabt, und solchergestalt eine Gemeindeglieder ersehen haben.

Wo aber in einer Gemeinde das volle und politische Bürgerrecht mit größern Gemeindegaben, Befähigung zu Gemeindegliedern, Stimmführung bei Versammlungen, und andern Prerogativen — von dem Schutzbürger oder Hinterlassenrecht verschieden ist, da soll in den Fällen a bis h nur der Anspruch der letztern, als durch das Gesetz selbst schon gegeben, verstanden und im übrigen nicht benommen seyn, daß eine solche, einstweilen schon hinterzählich in die Gemeinde aufgenommene Person, wenn sie bei Fleiß und Rechtschaffenheit die weitem Qualifikationen aufbringt, die zum Erwerb des vollen Bürgerrechts nach den Landesgesetzen erfordert werden, dazu die Bahn geöffnet erhalte.

#### §. 7.

Blose Landeseinheimath ohne aus irgend einer ältern Verbindung her, dieser oder jener Gemeinde im voraus zugeschrieben werden zu können, und überhaupt mit einem härtern Stand — haben nunmehr, auf den Fall der Vorsindlichkeit im Staate, welche statt Anmeldung um Wiederaufnahme und Ortseinweisung gilt, folgende drei Klassen der Eingebohrnen:

I) Solche, die die Unterthanenrechte noch gar nicht, sondern nur ihre Ortsheimath verloren, oder nie eine gehabt haben; als:

- a) die, unter dem Verlust ihrer Gemeindefrechte, obrigkeitlich vorgeladen und auf ungehorsames Ausbleiben derselben entsetzt werden;
- b) die nach vorigem Gesetz, z. E. wegen nicht erlaubter Heurath mit einer nicht-recipirten Person, oder auch nach fortbestehenden Gesetzen, wegen erregten Scandals in der Gegend — ihrer Ortsrechte durch obrigkeitlich ausgesprochenes Erkenntniß entsetzt worden sind;
- c) solche, die, gegen die noch zur Zeit bestehenden Gesetze ihrer Dorfheimath, eine Person anderer Religion, als der dort allein geübten, geheurathet haben;
- d) solche, denen nach voriger Verfassung das Ortsrecht gültig aufgekündet war;
- e) solche, die volle 10 Jahre lang, mit schuldhafter Hintansetzung ihrer bürgerlichen Pflichten, verlaufen waren und nun, ohne eine andere Heimath gewonnen oder behalten zu haben, wiederkommen — wenn auch der Abwesenheitsprozeß nicht gegen sie instruirt worden wäre;
- f) Jeder ohne nähere Heimath im Staat geböhren auch von fremden Eltern stammende eheliche oder uneheliche Mensch, mit alleiniger Ausnahme des zugleich nach der Geburt legal zu constatirenden Falles, da eine hochschwangere Fremde des nachbarlichen Landes sich erst diesseits begabe, und ihr Kind gebähre. \*) — Solche Ein-

---

\*) Sobald man das Geburtsland als die letzte und allerdings unfehlbarste Entscheidungsquelle bestimmt: so muß dieselbe möglichst generalisirt seyn. Nichts desto weniger findet der Satz quod dolo leges nunquam patrocinantur seine Anwendung; und ohne diese schützende Legal Ausnahme, würden oft kreisende Dirnen in den lezten Wein. Bnd. XV. 2.

geböhrene, die alle Unterthanenrechte verloren haben, aber ohne Wiederaufnahme nirgends in der Welt zu Hauf seyn würden, nemlich:

g) Die eines Verbrechens wegen, des Landes verwiesen waren, nirgends ein Domicil sich indessen erworben haben und sich um einer andern zu surrogirenden Strafe unterwerfen müssen;

h) Die förmlich Ausgewanderten, die, ohne eine Heimath auswärts behalten zu haben, in ihr Geburtsland zurückkommen —

3) Solche endlich, welche zwar einen nähern ausländischen Anspruch noch haben, aber nicht geltend machen können — nur für den, im folgenden §. näher erwähnten Nothfall und nur temporär.

### §. 8.

Dieses unveräußerliche, subsidiarische Landesheimathsrecht hat:

1) zur provisorischen Folge:

1) daß der Eintritt ins Land allen im Land geböhrenen Menschen, bis zur nähern Bestimmung über sie, nicht versagt werden kann;

2) Daß in Ermangelung eines andern interimistischen Aufenthalts, in jedem Präsekturkreis eine Stadt, und zwar im Kreis N. die Stadt X. zc. hiemit bestimmt ist, wo die freiwillig sich stellenden bei der Obrigkeit sich sogleich anmelden können, ehe die allgemeine Vorladung vor alle Amtstellen erfolgt;

3) Daß wenn sie um ihren vorigen bürgerlichen Rechtsstand, oder überhaupt um mehr als die bloße Landesheimath ansuchen, dieses auf das Gewicht ihrer Vorstellung,

---

ten Stunden härter, mit Lebensgefahr ihrer Frucht, ausgejagt werden. Auch wird der betrügerische Versuch seltener, wenn er als unnütz erklärt ist.

und auf die vorbehaltene Staatsresolution ausgesetzt bleibt;

4) Daß wenn sie auf den nothdürftigen Anspruch der Landesheimath sich beschränken, dennoch erst untersucht werden soll, ob sie nicht wegen eines näher berechtigenden Wohnsitzes im Ausland dahin ausgewiesen werden können! Hierbei sollen die anwendenden Behörden im Verfolg der Artikel 17 bis 21 des C. N. die Sätze zum Grunde legen: a) die Aufnahme eines Menschen in andere Staats-, oder Kriegsdienste, b) die Reception in ein anderes Land c) die weibliche Ehelichung eines Landesfremden, d) die Erziehung in einer ausländischen Gemeinde, e) die Heimath des Vaters eines ehelichen Kindes, wenn dieses zur Zeit, da jener sie acquirirte, noch minderjährig oder doch im väterlichen Hause war — alle diese Heimathen, gleichwie sie hierlands dafür anerkannt werden und der bloß auf die Geburt begründeten Landesheimath vorgehen sollen — sind hinwiederum ein Grund, um diejenigen, welche solch einen Anspruch auf das Ausland, ohne dortige Zeitbeschränkung, für sich erworben haben, der Geburt im Lande ungeachtet, als ausländisch gewordene zu behandeln, so weit es mit ihrer wirklichen dortigen Unterkunft vereinbarlich ist. So lang aber diese beim andern Gouvernement nicht zu erwirken ist, bleiben solche rückkehrende Eingeborne — so oft sie nemlich nicht ihre bessere inländischen Rechte nach einer gesetzlichen Gestattung beibehalten hatten oder sogleich wieder erlangen — bloß temporär, nach den Bestimmungen, der §. §. 9. und 10. mitbehandelt.

#### §. 9.

II) Die bleibende Folge des constatirten Landesheimathsrechts aber soll — wenn der betreffende Mensch sich durch Ehre und Vermögen nicht ohnehin sogleich einen bessern Zustand erwirbt — wenigstens in folgenden Ansprüchen, neben den folgenden Obliegenheiten; bestehen, und sich sogleich auf die von einem männlichen Eingebornen mitgebrachte eheliche Familie — nicht aber auf die Descendenz eines ohne

Rückkehr im Ausland verstorbenen — erstrecken. Der Mensch, der bloße Landesheimath anspricht, wird — nicht gerade der Gemeinde, der er etwa vorhin angehörte, sondern nach der Ordnung der §. 9. §. 13. 15. 16. irgend einer Landesgemeinde, als ein quartirter Inländer auf unbestimmte Jahre, zugewiesen. Gatten und Kinder werden in der Regel nicht von einander getrennt; hievon aber haben Ausnahmen statt, wenn Baganten-Familien, hoch verdächtig, oder wenn Kinder, zur billigen Vertheilung unter mehrere Gemeinden, schon 7 Jahre alt sind.

Diesen Heimathsberechtigten ist die betreffende Gemeinde schuldig, e n t w e d e r a) Quartier nach menschlicher und sittlicher Nothdurft — allenfalls mit Vertheilung der Familienglieder in verschiedene Wohnungen — auszumitteln, und dieselben an der ihr obliegenden Armenversorgung Theil nehmen zu lassen; oder b) sie kann bei dem Staate darum einkommen, daß aus erheblichen Gründen der etwa zugewiesene Mann in einen der hiezu in jedem Präsekturkreis zu destinirenden Zufluchtsörter, sofern daselbst noch Raum ist, gegen einen Unterhaltungsbeitrag jener Gemeinde, aufgenommen werde; oder endlich c) sie kann selbst einen Tausch um Kostgeld mit einer dritten Gemeinde, unter obrigkeitlicher Genehmigung, versuchen.

#### §. 10.

Der in eine Gemeinde eingewiesene Inländer genießt, als solcher, und insofern nicht ein noch dauernder Verband mit dem Ausland ihn gesetzlich beschränkt, die allgemeinen Staatsbürger- oder Unterthanenrechte unter den nachstehenden Bedingungen; aber er hat darum noch nicht die besondere Rechte und Genüsse des Gemeindegürgers oder Schutzbürgers (sofern dem letztern ebenfalls gewisse Antheile, an den Eigenthümlichkeiten der Gemeinde, gegen gewisse vorausge-

hende Qualifikationen zugefanden find.) \*) Zudem gehört es zur Regel des härtern Standes eines, vom vorherigen Wagentenstand aus, eingewiesenen Inländers, daß er 1) als Minderjähriger betrachtet und unter einen Vormund gestellt ist; wobei er besonders noch das Verbot zu respectiren hat, nicht ohne Wissen und Genehmigung der Ortsobrigkeit und des Vormunds, über Nacht aus seinem Quartierorte zu gehen; 2) daß er die Gegenbedingungen zu erfüllen hat, unter denen er der Gemeinde, für den Sitz und die Armen-Anstalten zugewiesen wird — nemlich a) daß er ihr im Fall des Erforderns gemessene Dienste — etwa wöchentlich einen halben Tag leiste; b) daß solche männliche Inländer, wenn sie tauglich und nicht mit infamirenden Verbrechen beladen sind nicht nur in der gewöhnlichen Jugendzeit, sondern bis zum vierzigsten Jahr sich der militärischen Conskription, und zwar zum Vortheil der Gemeinde, der sie zugewiesen sind — immer im voraus, als ob sie im Loos verloren hätten — zu unterziehen haben; endlich c) daß diese Einquartierten von beiderlei Geschlecht diejenigen weitern Arbeiten, welche ihnen um Lohn, durch den hiezu von

---

\*) Man vergleiche Locré als den ein vorzügliches Richtgebenden franz. Commentar über Buch I. Art. 1. des Code Nap. Zacharia schätzbares Handbuch des franz. Civilrechts §. §. 9 et 10 — wo die meisten jouissances des droits civils zusammengesucht sind — den belehrenden Brauerischen Commentar über den C. N. als Badisches Landrecht §. 4. 2c., sodann unsere schöne Badische Verordnung vom 1ten Febr. 1809. im Regierungsblatt IX., über die graduirten Ortssassenrechte: so wird man vielleicht mein Bestreben — den schwürigen ersten Titel des C. N. mit den deutschen Instituten noch näher zu vereinigen, und diese selbst für die ärmste Volksklasse und für den Wagentenausrottung, auszubilden nicht finden.

Amts wegen aufgerufenen Ortsvorstände \*), angewiesen werden, dem Müßiggang vorziehen müssen, so oft sie nicht andere, ihnen vortheilhaftere Beschäftigungen darlegen können.

Jedoch kann von einer oder andern dieser beschränkenden Regeln, aus bewegenden Gründen, und besonders bei guten morallischen Merkmalen, Dispensation beim Gouvernement gesucht werden. Wenn aber ein solcher einquartierter Inländer so viel Vermögen, als zur sonstigen Reception eines Schutzbürgers erforderlich ist, zusammenbringt und danebst unzweideutige Attestationen seines neuern Wohlverhaltens sowohl, als irgend einer anwendbaren Gewerbefertigkeit aufweist: so kann er um die Reception zum Schutzbürger — die sodann das gleiche Verhältniß für seine Familie, und einen von jenen Beschränkungen freien, auch an dem Gemeindsgut gesetzlich participirenden Rechtsstand erzeugt — ansuchen, und der Consens der Gemeinde kann, wenn diese ihn ohne hinreichenden Grund verweigern würde, von dem Gouvernement supplirt werden.

Diejenigen Kinder aber, welche, zur Zeit der Einquartierung in eine Gemeinde, noch nicht 7 Jahre alt gewesen und ohne ausländisches Heimathsrecht sind, können, ohne

---

\*) Ich habe in meiner erstern Abhandlung einige Landarbeiten, die gewißlich noch vorrätzig sind, schon genannt, und füge hier nur noch das Beispiel, der, aus den Holzschlägen zu grabenden Baumwurzeln, als hochwichtig, an. Aber von den noch weit zu vermehrenden Mitteln der Arbeit und der Nahrung werde ich in dem Werklein, an dem ich arbeite, und von dem die Vagantensache nur ein Kapitel ist, zu reden Gelegenheit haben. Wir brauchen noch nicht über die, wahrcheinlicherweise allerdings zunehmende Population in Europa zu erschrecken, wenn wir klug seyn wollen.

daß es erst einer Reception bedürfte, mit der erreichten Volljährigkeit das Schutzbürgerrecht antreten. \*)

§. 11.

Gegen die vagirenden Landesfremden — wenn sie nicht schon an der Grenze vom Eintritt ins Land abgehalten werden, noch alsbald aus demselben in ihre Heimath gewiesen werden können — treten folgende Maaßregeln ein. Sie werden, besonders wenn sie aus der Nachbarschaft sind und ihr Staat sie, auf einmaliges Anbieten, nicht bei sich einläßt, deportirt. Wo aber dieses nicht immer sogleich thunlich ist, so sind sie vorzüglich für einige feste Zufluchtsörter, und nicht leicht für andere Gemeinden, zum interimsistischen Aufenthalt bestimmt. So lange sie indessen irgendwo in diesem Staate zu verweilen haben: so nehmen sie, bei gleichen Bedürfnissen der Menschheit, am Obdach und den Armenanstalten, wie die einquartierten Inländer, Theil. Sie bleiben aber rücksichtlich der Landesheimath gänzlich unberechtigt, und die Civilrechte genießen sie nur, wie andere Fremde, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs, das auf die Reciprocität mit dem andern Staate sieht. Dieses versteht sich übrigens unter der nemlichen Bevogtung und gegen die Quartiergebende Gemeinde unter den nämlichen Pflichten, die selbst den einquartierten Inländern auferlegt sind — mit dem weitem Unterschied, daß jenen nicht so leicht, als diesen, eine Dispensation von den

---

\*) Der Mensch wird nur alsdann im Durchschnitt besser, wenn er eine Verbesserung seines Zustandes in gewisser Nähe absehen kann. Uebrigens muß ein irregulärer Zustand, welcher noch schlechter als der eines Schutzbürgers ist, auf die erste Generation beschränkt seyn, um nicht in eine Verbreitung von Sklaverei auszuarten. Es läßt sich auch gesetzlich präsumiren, daß der Ortsvorstand die zarten Kinder zu ganz guten Schutzbürgern noch erziehen kann und soll.

Beschränkungen ihres Zustands verwilligt, noch weniger ein Anspruch zu einer hinterlasslichen Reception gegeben werden soll. Auch nur um eine solche Bitte versuchen zu können, wäre es bei ihnen nicht, wie bei den Inländern genug, daß ein Ehemann das für einen Ledigen zur Reception erforderliche Vermögens-Quantum aufweise, sondern es müßte auch für seine fremde Ehefrau, oder wenn er Wittwer ist und Succession hat, für diese, das weitere Quantum, was zur Reception einer Weltsperson gehört, nebst den andern Aufnahms-Bedingungen realisirt seyn. Außer solch einem nachfolgenden Receptionsfall haben auch die kleinsten Kinder, die von Fremden ins Land gebracht worden, keinen Ortsanspruch, da sie nicht einmal Landesheimath haben — den Fall der 20 jährigen Erstzung ausgenommen. Die erst im Ort gebohrnen Kinder solcher fremder Eltern, haben Landes-, aber noch keine Ortsheimath, sondern sind desfalls erst neuerdings dem Loos zu untergeben! \*)

§. 12.

Damit aber auch die Quellen der dormalen unterzubringenden Wagnen, so viel möglich, für die Zukunft verstopft werden: so wird andurch erklärt und verordnet:

1) Jede Renunciation eines Inländers auf seine subsidiarische Geburtsheimath ist nichtig, als vom Gesetz andurch verboten. Alle Expatriation soll sich also nur darauf gültig verstehen, a) daß der austretende Staatsbürger sich seiner Ortsheimath und überhaupt aller weitem Rechte, die die bloße Landesheimath nicht einschließt, begeben, und von allen Stand und Pflichten eines abwesenden Unterthanen sich frei machen kann; b) daß der Wiederkehrende, auch

---

\*) Alles ist darauf berechnet, daß eine einzelne Gemeinde so wenig als möglich mit Landes-Fremden belastet sey; daß sie ihr allenfalls zu gut geschrieben werden, wie einquartierte Inländer selbst; und daß sie ihrer wieder los zu werden hoffen können.

auf die Geburtsheimath im Lande, nur alsdann den gesetzlichen Anspruch behält, wenn er kein auswärtiges Domicil (sey es mit oder ohne seine Schuld) hat, und benutzen kann. Von Seiten des Staats aber bedarf dennoch der Wegzug außer Lands und außer Orts der Landesherrlichen Präfung und Genehmigung — welche letztere nicht eher, als nach erprobter eventueller Aufnahme in einen andern Staat, oder in eine andere inländische Gemeinde, — und zwar so, daß die Aufnahme auf immer und für die ganze Familie lauten muß — statt haben soll.

2) Alle Aufkündigung der Ortsheimath gegen ein Gemeindsglied — ist allen, auch standes und grundherrlichen Obrigkeiten untersagt; und selbst eine nur temporär gegebene Reception ist, sobald sie einem Hausvater gilt, andurch in eine perpetuirliche gesetzlich verwandelt.

3) Auf die Strafe der Landesverweisung gegen Inländer zu erkennen, ist allen Behörden für künftig untersagt. Hingegen besteht, in geeigneten Fällen, das Erkenntniß auf dem Verlust der erwähnten höhern Rechte im Land.

4) Die Ortsverbannung allein — sie mag temporär, oder auf Lebenslang erkannt seyn, welches Erkenntniß aber nicht ohne Drang der Umstände statt haben, und wenn es von einer Patrimonialobrigkeit gefällt ist, erst Landesherrlich bestätigt werden soll — entzieht dem Gebannten und seiner Familie die Ortsassenrechte nicht, sondern verbindet ihn nur für seine Person zu dem geordneten Distanzaufenthalt.

5) Wenn der Staat sich zuweilen bewogen findet, der öffentlichen Ruhe oder sonstiger politischer Ursachen wegen, jemand aus den Grenzen zu entfernen: so ist an seiner und seiner Familie Heimathsrechten und Gütern nicht mehr entzogen, als die Staatsdisposition zugleich ausdrückt. Erklärt der Weggewiesene, daß er zu mittellos sey, um sich

selbst einen Aufenthaltort zu verschaffen: so übernimmt der Staat entweder eine Vermittlung, oder eine Deportation an sichere Orte.

6) Wenn Unterthanen ihrer Seite, bei bürgerlichen Unruhen, austreten: so sind ihre Rechte so weit salvirt, als nicht eine hierüber emanirende Staatsverordnung sie ihnen entzieht. Wer hiernach nicht zurückkommen darf, dem bleibt noch die Bitte übrig, daß er an einen bestimmten Ort deportirt werden möge. Der Vaterländische Staat wird hierauf soviel Rücksicht nehmen, als die nicht zu berechnenden außerordentlichen Umstände immerhin zulassen.

§. 13.

Was nun die zur Erleichterung des Vollzugs dieser Verordnung, rücksichtlich der wirklich vorfindlichen Wagnanten, dienlichen Zufluchtsörter anlangt; so sind hiezu in der Provinz A. die Stadt X. und der Flecken M — in der Provinz B. die Stadt Y, Z, und der Flecken N. 2c. durch folgendermaßen destinirt.

1) In denjenigen dieser Orter, welche vorräthige und zum Theil öde Quartiere schon haben, wie X. Y. 2c. ist eine Anzahl derselben sogleich so herzurichten, daß man Familien in einem Monat dahin weisen kann.

2) In den andern Zufluchtsörtern, die zu einer Erweiterung bestimmt sind, wie Z. M. N. 2c. soll eine Anzahl zweckmäßiger Häuser, nach artistischem Vor- und Ueberschlag, genehmigt von jeder Präfectur, sogleich erbaut werden.

3) Nur vagirende Männer — nicht Knaben, Greise oder Weiber, nach der Bestimmung des §. 16 — werden in die Zufluchtsörter aufgenommen.

4) Das Militär = Commando hat eine verhältnißmäßig starke Garnison für jeden dieser Orter in Vorschlag zu bringen.

5) In jedem ist im voraus ein Arbeitsinspektor

aufzustellen, der — nicht aber bloß für Wagenten, sondern auch für andere sich selbst anmeldende Einwohner des Orts und seiner Umgebungen, ingleichen für Almosenfründer — die Arbeits- Gelegenheiten sich einstweilen zu verzeichnen anfangt, welche stets hin die Forst- und Domantialbehörden nicht nur, sondern auch die staatspolizeilichen Officianten für den Wasser-, Land- und Straßenbau u., endlich der Ortsvorstand für Culturoperationen, besonders auf allem Gemeindsgut und Nebenplätzen, danebst aber auch für allerhand Stubengewerbe — ihm ausfindig machen helfen und sammt den Preisen monatlich bekannt machen sollen. Dieser besoldete Inspektor hat nochmals über die, in dem Zufluchtsort ankommende Wagenten die Vormundschaft zu führen, und unterstützt von dem Ortsvorstand, diese Leute zunächst zu Beschäftigungen anzuhalten. Alle spätern Bitten zur Verbesserung ihres Schicksals müssen mit seinen guten Zeugnissen belegt seyn.

6) Die Anfangs schon, für die Anstalten in jedem Zufluchtsort nöthigen Vorschüsse dürfen von dem Direktorium des betreffenden Kreises, sogleich aus Staatskassen geleistet werden, die Nachzahlungen folgen aus der Wagentenklasse.

#### S. 14.

Es soll nemlich in jeder größern Provinz, unter einem besondern Kassier, eine Wagentenklasse mit folgenden Einnahmsquellen angelegt werden:

1) Was nach einem Durchschnitt der 9 letzten Jahre die Streif- Transport- Gefängniß- und sonst connexe Kosten, rücksichtlich vagirender Menschen ausgezogen haben — wird aus den bisher dazu angewiesenen Staatskassen; dorthin vierteljährig geliefert.

2) Ein jährlicher Zuschlag für die weitere Bedürfnisse dieser wohlthätigen Anstalt in jedem verfloßnen Jahr — hat auf diejenigen Gemeinden statt, welche in demselben, nach

der nähern Bestimmung in §. 15. keinen einquartierten Mann  
schen zu versorgen gehabt haben. \*)

Dieser Ausschlag kann, nach der bessern Convenienz ei-  
nes jeden Landestheiles, in demselben entweder nach dem  
Steuer- oder einem andern Repartitionsfuß reguliert werden,  
bezieht sich übrigens nur auf die laufenden, nicht auf die  
ersten Gründungs- und Baukosten, als welche, wenn die  
allgemeine Staatsintranen sie nicht übertragen, durch eine  
auf alle Contribuenten im Staat gelegte, gleich- anfäng-  
liche Extrasteuer gedeckt werden.

Die laufende Ausgaben dieser Kasse sind:

- a) Die Kostenbestreitung für die in der Folge noch nöthi-  
gen (wenigern) Streif-, Arrest- und Transportkosten  
für Wagenten in derselben Provinz;
- b) Des Kassiers Belohnung, sammt andern allgemeinen  
Nebenkosten;
- c) Die in jedem Zufluchtsort zu ergänzenden Kosten. All-  
dort nemlich soll der aufgestellte Arbeitsinspektor zugleich  
Partikular-Verrechner seyn — über die Einna-  
hme, die ihm theils von denselben Gemeinden, wel-  
che ein Fixum von täglich 6 Kreuzer für einen ihnen zu-  
geloosten Mann zu dem Ende bezahlen wollen, daß sie  
ihn, statt der Behaltung bei sich, in dem Zufluchtsort  
unterhalten lassen; theils von solchem Arbeitserlös,  
den zuweilen die Verdienenden nicht unmittelbar ein-  
nehmen; theils und vorzüglich aber von jener Wa-  
gantentasse der Provinz, zur Ausgleichung der monat-

---

\*) Nach einer solchen Einrichtung kann die Wagenten-  
steuer nur sehr mäßig ausfallen und nicht drückend seyn,  
weil die Naturalversorgung der meisten Wagenten in all-  
denen Gemeinden, die keine Zufluchtsörter sind, ganz  
außer der Staatsverrechnung bleibt. Nur auf diesem  
Wege wird Einfachheit und Ausführbarkeit erzielt  
werden.

lichen oder vierteljährigen Ausgaben des Arbeitsinspektors — zukommt. Diese bestehen  $\alpha$ ) in seiner eigenen deßfalligen Belohnung und andern Rechnungs-Nebenausgaben;  $\beta$ ) in derjenigen Unterhaltung der Baulichkeiten, die der Wagnanten wegen nöthig ist;  $\gamma$ ) in der Kosten-Vestretung für die sowohl vom Staat unmittelbar dahin gewiesenen, als auch von andern Gemeinden dahin verdingten Wagnanten, so weit nemlich dieselben ihren Unterhalt nicht selbst verdienen, sondern das Objekt einer, dem Zufluchtsort eigentlich fremden Armenanstalt sind, die von dem einheimischen Almosen immer abgesondert bleibt. Doch soll der Zufluchtsort — in Compensation, der ihm zugefallenen Staatsbeschwerde mit der Einquartierung mehrerer, zum Theil verdächtiger Fremden — außer den Vortheilen, die die Verstärkung der Garnison und des Gewerbs ihm verschaffen — noch die doppelte Erleichterung zugehen, daß dieselbe Gemeinde von der Zuloosung eines Wagnanten für ihre eigene Rechnung frei bleibt, und daß ihr für ihre einheimischen Armen die Mitbenutzung der, zunächst für die Wagnanten besorgten Arbeitsanstalten, ohne Kostenbeitrag, offen steht. Es soll nämlich  $\delta$ ) der Arbeitsinspektor eines jeden Zufluchtsortes, in einer abgesonderten Rubrik seiner Wagnanten-Rechnung, auch diejenigen Kosten bringen dürfen, die seine Arbeitsanstalten, unter der Aufsicht eines Ortsobern, erheischen.

#### §. 15.

Die Naturalverloosung der Wagnanten und die allmähliche Ausgleichung der Gemeinden soll auf folgende Grundregeln gebaut seyn.

Das Loos besteht hier nicht in dem Glückspiel, sondern in der, dem billigen Ermessen eines jeden Amtes, nach nur allgemeinen Staatsvorschriften überlassenen Wahl,



z. B. a) wenn, um nicht ohne Noth eine Ehe zu trennen, eine ganze ortsfremde Familie von Gatten und kleinen Kindern, beisammen gelassen wird, da denn das, ein ganzes Loos noch überschießende Kosten-Objekt, nach einem anzunehmenden Tarif repartirt werden kann;

b) wenn eine Gemeinde 3 Jahre lang ein ganzes Loos auf sich gehabt hat, während eine andere desselben Amtes eben so lang von aller solchen Naturallast frei geblieben wäre — welchenfalls, wenn nicht über einen Geldersatz sich verglichen wird, die Uebersiedlung der in §. 5. 7 — 14 behandelten Ortsheimathslosen von der Belasteten Gemeinde angesprochen werden kann, insofern die Schuldeten sich nicht indessen einige Liegenschaft erworben haben, oder sonst die Obrigkeit nicht, wegen politischer Hindernisse in der Duldung bei der andern Amtsgemeinde, die Bestimmung eines andern Surrogats passender findet.

Außer dem Fall aber, daß die Obrigkeit selbst ändert, besteht die Heimath in derselben Gemeinde, der einmal ein Mensch im Loose zugefallen ist, fort, seine Aufführung mag sich bessern oder nicht.

#### §. 16.

Der Judenschaft im ganzen Staate ist die Verkündung zu thun, daß, wenn sie bei jedem Provinz. Gouvernement binnen 4 Wochen hinlängliche Mittel dazu angebe und sichere: auf zweien oder dreien Punkten des Landes eigene jüdische Gemeinden, die stark genug zu guten Schul- und andern Industrie-Anstalten seyen, in einem abgesonderten Stadt oder Dorftheil sollen begünstigt und zugleich als eigene Zufluchtsörter für die vagirenden Juden, mit ebenmäßigen Sicherheits- und Arbeits Anstalten versehen werden. Unterdessen aber, bis eine solche Ordnung zu Stand gebracht wird, soll rücksichtlich der Naturalvertheilung, mit den Juden wie mit den Christen verfahren werden — so, daß, wenn dergleichen einer Landesgemeinde zugeloost wer-

den — welches immer nur dahin geschehen soll, wo bereits Juden aufgenommen sind — solches zwar der ganzen Gemeinde für ihre Vagantensteuer, Freiheit zu Gute kommt, \*) der Unterhaltungsaufwand aber nicht den oft gar wenigen Juden desselben Ortes allein, sondern der gesammten Judenschaft, wie ihr seither die Kosten für ihre Armen zugestanden waren, eben so zugemessen werde, als es mit den Kosten für solche verdächtige Juden, die der Staat unmittelbar einstweilen in einem der allgemeinen Zuchtörter hinweisen läßt, gleichfalls Statt haben soll.

§. 17.

Schließlich werden die einschläglichen Staatsbehörden zu folgender Exekutions-Ordnung — ohne Benehmung der sich verstehenden Gewalt, aus justificablen und besonders aus der Localität geschöpften Gründen ab- und zuzuthun — anmit instruiert:

1) Sogleich nach Emanirung dieser Verordnung ist in allen gemeinen Wirthsstuben, großer und kleiner Gemeinden des Staats, wie auch an den Kirchenthüren, das — zugleich in den öffentlichen Intelligenzblättern sowohl, als vor den versammelten Dorfgemeinden zu verkündende Impressum anzuschlagen:

„Alle ohne Heimath im Lande vagirende Menschen sollen vor der Amtsbehörde ihres jetzigen Aufenthalts, und unter Mitbringung ihrer Pässe und anderer etwaigen Beglaubigungen auf den . . . (Hier hat jedes Amt einen Tag, von spätestens 3 Monaten hinter dieser Publikation einzurücken) sich stellen. Sie werden alda verbeschieden werden;

2) „wiesern nach dem neuen Gesetzbuch ein und andere

---

\*) Einige Compensation für die unangenehmere Aufnahme von Betteljuden, die dadurch doch etwas williger in einer Gemeinde geduldet werden.

„Person berechtigt geworden ist, in eine bestimmte Landesgemeinde eingewiesen zu werden;

2) „wiesern andere, die keine Ortsheimath, aber Landesheimath ansprechen können, einer Gemeinde zur Duldung, unter Vormundschaft und Anhaltung zur Arbeit, zugewiesen werden;

3) „wie für die Landesfremden zur Wiederaufnahme in ihre Heimath sich verwendet und für diejenigen, die dazu augenblicklich nicht gelangen können, zwar menschlich, aber auch mit strenger Absicht und Forderung von Arbeit und Gehorsam gesorgt werden soll — wornebst,

4) „gegen Jeden der nicht schuldlos im Lande sich benommen, oder wenigstens böser Handlungen verdächtig ist, die schärfere Untersuchung und etwa verdiente Strafe und Sicherheitsanstalt vorbehalten, auch weiter,

5) „erklärt wird, daß wer in dem anberaumten Termin ungehorsam außen bleibe, bei späterer Auffangung als sträflicher Vagant behandelt \*) und auch wohl, je nach den erforderlichen Sicherheitsmaasregeln, in weit entfernte Colonien eines hierum zu requirirenden Staates verlegt werden soll.“

#### §. 18.

2) Die erscheinenden Vaganten werden bei jedem Amt in eine der drei Listen eingetragen, und hiernach beschieden, wie folgt:

a) in eine Liste von denen, die nach §. 6. in eine schon

---

\*) Ich glaube mit G ö n n e r, daß das crimen vagi, an sich, nicht eher mit Gerechtigkeit statuiert werden könne, bis erst die Regierung eines Staats den heimathlosen Menschen in demselben eine Unterkunft oder Heimtschaffung mit ernstern Anstalten angeboten hat, und sie sich nach einer solchen Publikation nicht fügen. Zur vor ist das Vagantenleben der Heimathlosen an sich allein noch kein Vergehen, sondern nur eine Inzucht mehr, wenn auf andere Vergehungen zu inquiriren ist.

bestimmte Gemeinde einzuweisen sind. — sie werden befehligt, sich vor dem betreffenden Landesamt binnen anzuberaumendem kurzen Termine zu stellen, und dieses wird unaufhaltlich davon benachrichtigt — nebst dem daß auch die Leute selbst eine correspondirende Karte eingehändigt bekommen —

b) von denen, die nach §. 7 et 8. nur erst bloße Landesheimath, oder einen deßfalls noch zweifelhaften Stand haben — sie werden — nach Erhebung und Beurkundung aller Umstände, die auf irgend eine Heimath Bezug haben — in der Regel verständigt, daß wegen ihrer bei der Oberbehörde angefragt wird, und daß sie in 3 oder 4 Wochen zu ihrer Verbeurkundung wieder erscheinen sollen. Sie erhalten darüber eine Karte —

c) von den Landesfremden nach §. 11. die Aufnahme ihrer Umstände ist die nemliche, wie unter b) der Befehl an sie aber alternativ: „sich sogleich aus dem Land zu begeben“ — wozu jeder Familie oder Einzelnem Laufzettel und Marschrouten sammt etwa nöthigem Zehrpfenning zu reichen, auch diese kürzlich zu den Akten zu beurkunden sind — oder sich binnen 4 Wochen spätestens wieder vor Amt zu stellen, wo sie alsdann, je nachdem sie, durch einen Befehl der Grenzobrigkeit auf ihren Laufzettel oder sonst, ihr gehorsames Bestreben beweisen können oder nicht, die weitere über sie zunehmende Maasregeln erfahren sollen.“ \*)

3) Es versteht sich, daß wenn sich bei der Aufnahme in den Listen a. b. oder c. besondere Vergehungen oder

---

\*) Man probirt zuvörderst mit allen Fremden, ob sie nicht füglich wegzubringen sind; späterhin ist noch immer zur nothgedrungenen Duldung Zeit. Ernst und Milde — sollen immer Hand in Hand, wohlverschlungen, gehen!

schwere Verdachtsgründe gegen einen Vaganten hervorthun, derselbe nach separatem Protokoll, in gesetzliche Inquisition und Arrest genommen und mit ihm wie mit andern, künftiglich zu entlassenden Gefangenen verfahren wird, nach der unten folgenden Nro. 7.

4) Jene 3 Listen aber sendet jedes Amt, bald nach der ersten Generalerscheinung an die betreffende Kreispräfektur, bei welcher die Uebersicht aller Gemeinden des ganzen Kreises, ihrer Bürger- und Hintersassen, auch Häuserzahl schon vorliegen soll. Aldort kann a) ein und anderer, als besonders verdächtig bezeichneter Mensch unmittelbar für einen Zufluchtsort destiniert werden.

Uebrigens b) wird — nicht den einzelnen Gemeinden, sondern nur im Ganzen jedem Amt, nach einer beiläufigen, die nothwendige Schnelle nicht hemmenden Proportion, seine Anzahl namentlicher Vaganten \*\*) zugeschrieben und ihm, dem Amte, deren ähnliche Subrepartition auf seine Ortschaften überlassen. Die Kreisdirektion hat zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß keinem Amte sehr vorstehend die Landeseinheimischen, und keinem andern die Landesfremden Vaganten zufallen. Auch die letztern werden in demselben Akt der Kreisdirektion, sogleich alle — sofern nicht etwa Einzelne in einen Zufluchtsort zu bestimmen sind — unter die Ämter, auf den Fall des Wiedererscheinens, vertheilt. Wenn Ein und Anderer nachmals sich nicht wieder blicken läßt: so kommt es indessen dem betreffenden Amte zu gut, muß aber in den halbjährigen Veränderungsbericht

---

\*\*) Würde bei der höhern Behörde für jedes Amt nur die Zahl der Vaganten, nicht die Individuen selbst, bestimmt: so würden die Ämter es bald ihren untergebenen Gemeinden, bald den andern Ämtern nicht recht machen können, wenn sie noch so unpartheiisch in Versendung der mehr und weniger verdächtigen Leute verfahren.

ten angezeigt werden, aus denen die Kreispräfektur ihre Tabellen immerhin zu ergänzen und bei nachträglichen Wagan-ten; Ausschreibungen auf thunliche Compensation Rücksicht zu nehmen hat.

5) Wagan-ten, die zwischen dem ersten und zweiten Vorladungstermin ohne Sicherungskaute angetroffen werden, sind bereits, als zum erstenmal ausgeblieben, in dem Fall, arretirt, und dem nächsten Ortsvorstand, zur weitem Transportirung vor Amt, beliefert zu werden.

6) Im zweiten Erscheinungstermin werden a) diejenige welche die Kreisdirektion in einen genannten Zufluchtsort unmittelbar destiniert hat, so lange in das nächste Correktionshaus des Landes beliefert, bis man Nachricht hat, daß die Voranstalten zur Aufnahme in besagtem Zufluchtsort gemacht sind. b) Die dem agirenden Amte selbst zugeloosten Wagan-ten werden von ihm, nach dem Sinn dieses Gesetzes und darauf Mit Rücksicht nehmend, daß in kleine Gemeinden, in zerstreute Höfe und gebürgige oder sonst weniger sichere Gegenden, theils nur Weiber theils nur Kinder verlegt werden mögen — subrepartirt. c) Diejenigen, welche für Gemeinden anderer Ämter destiniert worden sind, müssen dahin benachrichtigt und gewiesen, oder nöthigenfalls transportirt werden. d) Fremde, deren Lage, über die das zweifelnde Amt erst angefragt hatte, dahin entschieden worden ist, daß sie allerdings ausgewiesen werden sollen und können, sind hiernach streng zu befehligen, und nach Befund dem nächsten Grenzamt zu beliefern.

7) Wenn späterhin ein Wagan-ten nachgefangen wird, insgleichen wenn irgend ein im Staate gefänglich ingesessener Mensch, dessen Heimath noch nicht ausgemacht oder erst im dritten Lande ist, auf freien Fuß gesetzt werden soll — was die Verwalter der Zucht- und Correktionshäuser 3 Monate vor der Entlassungszeit in Erinnerung zu bringen, die Ämter selbst aber wegen inßehender Frevler noch früher zu be-

denken haben: so ist auch durch Separatbericht über solch einen einzelnen Fall beim Kreisdirektorium (wie unter 4.) die Entscheidung zu erheben, wohin der Mensch gewiesen werden soll? — der dann auch immer mit der nöthigsten Bedekung, einem Zehrpennig und einer amtlich ihm, als Vorschrift, attestirten Marschroute zu versehen ist.

8) Unter den Jahresberichten der Kreisdirektorien an das Ministerium, soll einer dazu bestimmt seyn, um in einer Tabelle — ohne daß die Namen mehr nöthig sind — die Zahl der Vaganten und Heimathlosen, mit Unterscheidung der Knaben, Männer, Greise, Weiber; ingleichen den Nahmen des Auslands oder den des inländischen Amtes ihrer Herkunft, und den Ort ihrer Unterbringung — zu zeigen, auch die sanft gutfindenden Bemerkungen über den Gang und die Wirkung der Operation anzufügen. In dem Ministerium soll aus den Berichten aller Kreispräfecturen eine General-Tabelle gefertigt und dem Regenten referirt, auch dem Publikum verkündet, und hiernächst über die etwaige Verbesserung dieser Einrichtung und über eine annähernde Ausgleichung zwischen den Kreisen des Staates, dermassen resolvirt werden, daß — wenn der Zufall in dem einen Kreis viele, in dem andern wenige Vaganten hat unterbringen machen — nach Befund, die Ueberstiedelung von einer Anzahl der schon verlossten, oder wenigstens der künftig eingefangen werdenden Subjekte, aus dem belasteten Kreis in den seither zu ungleich verschont gebliebenen, Statt haben soll. Endlich sind auch alle Anträge, die, vom Richteramt und von der Staatspolizei aus, auf Deportationen gehen, der ministeriellen Genehmigung und Hauptveranstaltung vorbehalten.

#### S. 19.

Neben diesen Vorkehrungen sind die andern Hülfsanstalten, die vorhin zur Säuberung des Landes schon größtentheils eingeführt waren, keineswegs zu vernachlässigen —

daß z. B. Jäger, Gensd'armes, Hatzschere zc. welche in Kriegszeiten nicht ins Feld abgerufen werden, ihre Bezirke, ohne eine Auffehen erregende Vorberereitung, fleißig durchstreifen, daß sie besonders rücksichtlich der Landesgrenzen, so dann der bekannten Schlupfwinkel des Gefindels, verantwortlich gemacht, und auch wohl instruirt werden, wie sie sich in Ansehung der Pässe \*) und alles sonstigen Verdachts, gegen die aufgefundenen Wanderer, zu verhalten haben, daß bei der Spur von verbündeten Räubern oder Wilderern, auf sie, als auf Staatsfeinde, mit militärischem Angriff loszugehen ist; daß in den Ortschaften, besonders in Wald und Berggegenden, außer wohlbesetzten Nachtwachen; noch aus den jüngsten Bürgern und Hintersassen ein, mit Setzen; und Obergewehr nebst Patronen versehenes Piquet formirt und für Nothfälle eben so, als eine stets vorrätliche Anzahl Pfannen und Pech zur Erleuchtung, bereit sey; daß in Weilern, und auf abgelegenen Mühlen zc. große Hunde ohne Tax gehalten werden können; daß bei einer verspürten Gefahr der Zugang zu den Glocken, um Sturm läuten zu können, alsbald bewacht, und daß danebst noch an anderm Ort des Dorfes ein Lermhorn oder Trommel gehalten werden; daß hinter einem Einbruch, ohne allen Zeitverlust, in mehreren Partien zugleich und mit Hülfe von Hunden, das ganze Revier, nach verdächtigen Menschen und Sachen durchsucht werde; \*\*) daß nach veranstaltetem bessern Schutz,

\*) Ich beziehe mich hierüber besonders auf meine erstere Abhandlung im Gönnerischen Archiv S. 5. und füge noch bei, daß die Direction der Fahedungen auf Warganten, besser einem wohlgewählten Beamten in einem ganzen Landestkreis, als jedem Beamten, in seinem engern Bezirk, übertragen wird.

\*\*) Die Kenntniß dieser, der Räubertatlik entgegenzustellenden Mittel verdanke ich einem schätzbaren Herrn Landesbeamten im Badijchen — der mir noch die weitere

nun auch desto schärfer gegen das verbotene heimliche Beherbergen gewacht, und darauf gehalten werde, daß der ankommende Fremde sich wo möglich selbst bei dem Ortsvorgesetzten stelle und seinen Paß die Nacht hindurch niederlege, wodurch er sich beobachten lassen muß — andern Falls der Beherberger Tags darauf die Hinderungsgründe, sammt dem Signalement seiner gehaltenen Gäste, anzeige, welches letzters alsdann für künftige Vergleichung zu protocolliren ist; ferner, daß in Wäldern und andern Einöden die einzelnen Hütten und schlechten Gebäude allmählig auszurotten Besacht genommen und neue anlegen zu lassen verhütet werde.

§. 20.

Wenn, mit solchen Vorkehrungen gegen die rohe Gewalt auf der einen Seite, auf der andern die, den Seelsorgern, Schullehrern und Vormündern anmit besonders empfohlene Besserung der Wälganten's Kinder, und ihre, wie der übrigen Jugend bessere Angewöhnung zu allerhand Arbeiten nach ihren zu beobachtenden Fähigkeiten, und besonders zu einem anhaltenden Fleiße, verbunden wird, so macht das Gouvernement und das gewißlich zu einem so wichtigen Guten selbst gern beitragende Volk den Versuch, eine der ersten Pflichten für die öffentliche Sicherheit, und für die leidende Menschheit, wirksam und ausgebreitet zu erfüllen.\*\*)

---

Beinerkung mittheilte, daß die außerordentlichen, größern Streifcommandi — nebst dem, daß die davon benachrichtigten Gauner ihnen bloß auf einige Tage aus dem Weg gehen — auch darum wenig zu helfen pflegen, weil die von ihnen um Nachricht von dem Gesindel und seinen Schlupfwinkeln aufgeforderte Gemeindevorsteher alles für gut und sicher anzugeben pflegen, nur damit das Commando nicht veranlaßt sey, sich lange bei ihnen auf Gemeinskosten zu verweilen.

\*\*) Die Vorsehung hat unsern ganzen Globus allen codtanen Menschen mit einander angewiesen, daß alle darauf sollen in menschlicher Sittlichkeit zusammen leben

Innen. Die Abtheilungen und Unterabtheilungen der Erde, nach Staaten, Provinzen, Gemeinden — vorzürücken, an und für sich, jenes hohe natürliche Ziel so wenig, daß es vielmehr dadurch sicherer und besser erreicht werden kann und soll. Je mehr aber ein vorgelagerter partieller Plan in das große Ganze paßt, eine große Lücke füllt, und in allgemeinerer Anwendung die Beglückung wachsen läßt — desto mehr mag er die Aufmerksamkeit und nachdrückliche Unterstützung der Volksbeherrscher verdienen.

D.

## 18.

Kaiserliches Dekret die Anwendung des Gesetzbuchs Napoleons im Großherzogthum Berg betreffend.

Bereits im 39sten Hest haben wir unter No. 40. S. 485. das Kaiserliche Dekret die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Berg mitgetheilt. Schon früher hatten wir im 28ten Heste unter No. 8. S. 140. den Bericht einer Commission des Staatsraths über diese Einführung abdrucken lassen. Zur Kenntniß des Ganzen ist nothwendig in unserer Zeitschrift auch das bereits am 12. November 1809 erlassene Kaiserliche Dekret über die Anwendung dieses Gesetzbuchs aufzubewahren. Es lautet nach dem Abdrucke im bulletin des lois für das Großherzogthum, wie folgt:

Im Pallast zu Fontainebleau, den 12 November 1809.

**Napoleon**, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Großherzog von Berg;

Um den Zweifeln und Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche sich rücksichtlich der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons, dessen Verkündigung in dem Großherzogthum Berg Wir mit Decret vom heutigen Tage verordnet haben, erheben könnten, haben Wir, auf den Bericht Unserer Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet und verordnen wie folgt:

### E r s t e r A r t i k e l.

Alle Vorschriften, welche das Gesetzbuch Napoleons in Beziehung auf das französische Reich gegeben hat, sollen in gleicher Art auf das Großherzogthum ausgedehnt werden.

Art. 2. Die durch die Regierung geschene Verkündigung der Gesetze soll in dem Departement worin sie ihren Sitz hat, einen Tag, und in jedem der übrigen Departements zwei Tage nach jenem der Verkündigung als bekannt angenommen werden (Art. 1. des Gesetzbuchs).

Art. 3. Jeder welcher in dem Großherzogthum Berg gebürtig und wohnhaft, ein und zwanzig volle Jahre alt ist, sich in das Bürgerregister seiner Gemeinde hat einschreiben lassen, und seitdem während eines Jahres auf dem Gebiete des Großherzogthums gewohnt hat, ist Staatsbürger des Großherzogthums.

Art. 4. Der Fremde soll die nämlichen Bürgerrechte genießen, wenn er, nach erreichter Volljährigkeit, seine Erklärung, in dem Großherzogthum seinen Wohnsitz aufzuschlagen abgegeben und darin während zehn Jahren gewohnt hat.

Art. 5. Die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste leisten werden oder geleistet haben, oder welche nütze